



## Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bevor die Weiterbildung mit der mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen werden kann, müssen alle Module abgeschlossen, die Einzelemente absolviert, die 500 Stunden eigene therapeutischen Arbeit und die zweijährige klinische Tätigkeit erfüllt sein.
2. Die Abschlussarbeit, welche aus einer schriftlichen Falldokumentation mit einer Therapieprozessanalyse einer abgeschlossenen Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen besteht (siehe auch Merkblatt: Falldokumentationen), gilt als Grundlage für die mündliche Abschlussprüfung.
3. Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Regel in jener Supervisionsgruppe statt, an der die Teilnehmenden während der Weiterbildung teilgenommen haben.
4. Bei der mündlichen Abschlussprüfung ist ausser der Supervisorin oder dem Supervisor der Supervisionsgruppe eine weitere Ausbilderin oder ein weiterer Ausbilder *pca.acp* beteiligt.
5. Die Diskussion und die Meinungsbildung über das erfolgreiche Bestehen erfolgt durch die ganze Gruppe. Die Diskussion zentriert sich auf den Therapieverlauf und, im Sinne einer Standortbestimmung, auf den persönlichen Prozess der Kandidatin oder des Kandidaten im Verlaufe der ganzen Weiterbildung.
6. Über das erfolgreiche Bestehen entscheiden Supervisorin/Supervisor und Dozierenden (pass/ fail).
7. Im Fall einer Ablehnung des vorgelegten Materials formulieren Supervisorin oder Supervisor und weitere Dozierenden die Bedingungen, nach deren Erfüllung eine weitere Beurteilung stattfinden kann.

Die abgeschlossene Therapie soll mit folgendem Dokumentationsmaterial vorgelegt werden:

1. Schriftliche Therapie-Prozessanalyse über den ganzen Therapieverlauf.
2. Tonaufzeichnungen oder Videomaterial, welche drei markante Phasen des
3. Veränderungsprozesses klar dokumentieren. Die Aufzeichnungen sollen pro Phase nicht länger als 10 Minuten sein und in transkribierter Form vorliegen.
4. Nachbefragung der Klientin oder des Klienten über die erlebten Veränderungen und über die Beziehung zur Therapeutin oder zum Therapeuten. Es kann sich hier um ein Schlussgespräch, ein nachträglich geführtes Gespräch (Katamnese) oder um einen schriftlichen Bericht handeln.
5. Die Therapieeffekte können auch mit objektivierenden Verfahren belegt werden. Veränderungen in Kinderpsychotherapien können mit altersgemässen Materialien (Zeichnungen, Fotos, Aussagen von Bezugspersonen, etc.) belegt werden.
6. Die schriftlichen Unterlagen sind rechtzeitig vor der Abschlussprüfung vorzulegen.